



Jahrgang 2022	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 19.09.2022	Nr. 50
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „Villa Annaberg“
in der Gemarkung Bad Dürkheim,
Landkreis Bad Dürkheim

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „Gräberfelder Pfeffingen“
in der Gemarkung Bad Dürkheim,
Landkreis Bad Dürkheim

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „Kämmertsäcker“
in der Gemarkung Gönnheim, Landkreis Bad Dürkheim

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „Am Schifferstadter Weg“
in der Gemarkung Haßloch, Landkreis Bad Dürkheim

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Villa Annaberg“ in der Gemarkung Bad Dürkheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Bad Dürkheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Villa Annaberg“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Bad Dürkheim umfasst die Fundstelle Bad Dürkheim 12, Flurstücke 7190 TF, 7191 TF, 7192 TF, 7193 TF, 7194 TF, 7195 TF, 7196 TF, 7197 TF, 7198 TF, 7199 TF, 7200 TF, 7201 TF, 7202 TF, 7203, TF, 7204 TF, 7205 TF, 7206 TF, 7207 TF, 7208 TF, 7209 TF, 7221 TF, 7224 TF, 7225 TF, 7226TF, 7227 TF, 7228 TF, 7229 TF, 7230 TF, 7231 TF, 7232 TF, 7233 TF, 7234 TF, 7235 TF, 7236TF, 7237 TF, 7238 TF, 7239 TF, 7240 TF, 7241 TF, 7242 TF, 7243 TF

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit zu rechnen.

Die Fundstelle ist bereits seit dem 19. Jahrhundert bekannt. Damals wurden hier bei Rodungsarbeiten Mauerreste angetroffen, wobei sich eine vermeintliche Inschrift der 14. Legion gefunden haben soll. Durch Terrassierungen für den Weinanbau wurden Teile dieser Gebäude gänzlich abgetragen. Bei Flurbereinigungsmaßnahmen 1979 wurden zwei Hauptgebäude unterschiedlicher Zeitstufen und ein Badegebäude ausgegraben. Der nördlichere Bau stellt dabei das Hauptgebäude des 2. Jh. n. Chr. dar. Dieser überlagert einen hölzernen Vorgängerbau des 1. – 2. Jh. Die Front des Gebäudes wurde gänzlich abgetragen, sodass der eigentliche Gebäudetypus nicht mehr zu bestimmen ist. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um eine Portikusvilla mit Eckrisaliten. Bis in das 4. Jh. erfuhr der Bau mehrere Umbauphasen. Die Villa wurde durch eine Sandsteinrinne mit Frischwasser versorgt. Südwestlich des Hauptgebäudes wurde das separate Badegebäude freigelegt. Der Bau wurde im 4. Jh. von einem weiter südlich liegenden Neubau abgelöst, der lediglich über seine Fundamentgruben nachgewiesen werden konnte. Er besitzt eine rekonstruierte Frontlänge von knapp 80 m.

Der Fundplatz von Bad Dürkheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet im Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Isenach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Der Gutshof liegt hier im oberen Bereich eines flachen Tales, das zu beiden Seiten durch Höhenzüge begrenzt wird. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp einen Kilometer weiter östlich mit der Villa rustica Weilerberg (Ungstein). Die Gebäudeverteilung lässt bislang einen Portikusvilla der Kategorie B für das 4. Jh. und ein Hallenhaus der Kategorie E für das 2.-4. Jh. vermuten (s. dazu Typen römischer Gutshöfe bei Bernhard, Ländlichen Strukturen, 71 f.). Derartige Gutshöfe wurden in der Regel von einer Einfassungsmauer begrenzt, wobei die Villa von Büchelberg (Lks. Germersheim) dazu einen vollständigen Grundriss liefert. Die die Villa umgebende Fläche ist dort ca. 16-Mal größer als die überbaute Fläche des Hauptgebäudes (ebenfalls in Fließem, Vierherrenborn, Winnigen, Frankfurt a.M. und Wiesbaden Neroberg zu beobachten), sodass auch in Bad Dürkheim mit einem entsprechend größeren Villenareal gerechnet werden muss. So ist um die gänzlich abgetragenen Hauptgebäude mit einer Vielzahl an Wirtschaftsbauten und einer Umfassungsmauer zu rechnen.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. Bis 5. Jh.) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei der Frage hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Bad Dürkheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte des ländlichen geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung

einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG Rlp als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 19.09.2022

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 20.09.2022 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 21.09.2022 in Kraft

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Gräberfelder Pfeffingen“ in der Gemarkung Bad Dürkheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Ungstein wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Gräberfelder Pfeffingen“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Ungstein umfasst die Fundstelle Ungstein 6, Flurstücke 478/9, 478/10, 478/11, 478/12, 478/21 TF, 4438 TF, 4439 TF, 4440/2 TF, 4441/2 TF, 4442/2 TF, 4443/2 TF, 4444/2 TF, 4471 TF, 4471/3 TF, 4472/1, 4472/2, 4472/3, 4485/1

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden vereinzelt aus der Vorgeschichte und der römischen Kaiserzeit, besonders aber aus dem frühen Mittelalter bis zur Neuzeit zu rechnen.

Bereits Mitte des 18. Jahrhunderts wurden bei Straßenbauarbeiten westlich der bis ins 19. Jahrhundert bestehenden St. Peterskirche mehrere reich ausgestattete Bestattungen freigelegt. Bei der dabei gefundenen vermeintlichen „Strahlen-Krone“

handelt es sich wohl eher um die Überreste eines mit Bronzeappliken verzierten fränkischen Eimers. 1877/78 fanden sich am Osthang des Michelsbergs- westlich der Straße – acht weitere Plattengräber. In den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden bei Ausschachtungsarbeiten mehrere Gräber des fränkischen und neuzeitlichen Friedhofes freigelegt und untersucht. Die neuzeitlichen Gräber stehen dabei im direkten Zusammenhang mit der zuvor abgebrochenen Peterskirche. Durch die Flurbereinigungsmaßnahmen in den achtziger Jahren wurden zwei weitere Plattengräber des 7. Jh. angetroffen. Die Grabungen 1992 im Zuge des Neubaus der B 271 erbrachten 32 reichlich gestörte Gräber. Dabei fand sich in Grab Fu 46 ein herausragend verzierter Eimer mit Pressblechappliken. Der unter archäologischer Aufsicht abgetragene Geländestreifen östlich der Straße erbrachte zusätzliche Gräber, darunter auch das eines fränkischen Kriegers des 6. Jh. mit Spangenhelm des Typs Baldenheim. Neben einem weiteren Fund aus Planig a.d.

Nahe ist der Helm aus Ungstein erst der zweite Fund in Rheinland-Pfalz. Insgesamt sind bislang 33 Exemplare nachgewiesen. Ein zweites zeitgleiches Grab konnte zusätzlich geborgen werden. Diese Funde sprechen für die herausragende Bedeutung von Pfeffingen in fränkischer Zeit. Im direkten Umland lassen sich darüber hinaus weitere einschlägige Fundstellen für diese Zeit anführen, wie z.B. die Villa rustica Weilberg, der Burgus von Ungstein und die Villa rustica Annaberg. Hier sind also die Strukturen zu fassen, die für einen Übergang spätantiken Großbesitzes in fränkische Zeit sprechen könnten und bislang so in keinem anderen Gebiet der Pfalz derart gut zu erkennen sind.

Vergleicht man Anzahl der bislang in Zusammenhang mit dem Gräberfeld von Ungstein-Pfeffingen identifizierten Bestattungen (derzeit ca. 74) mit anderen frühmittelalterlichen Gräberfeldern der Pfalz (Bockenheim: 581 Gräber, Edesheim: 317 Gräber, Frankenthal-Eppenstein: 447 Gräber), so besteht der hinreichende Verdacht, dass in Ungstein-Pfeffingen mit einer hohen Anzahl bislang noch nicht entdeckter frühmittelalterlicher Bestattungen zu rechnen ist.

Bei der Erforschung der Merowingerzeit (Mitte des 5. Bis Mitte 8. Jahrhunderts) kommt den Gräberfeldern eine wichtige Rolle zu, da die dazu gehörenden Siedlungen oftmals unter den heutigen Ortschaften liegen und nur in Ausnahmefällen erforscht sind. Da die Gräber in der Regel mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind (bei Frauen hauptsächlich Tracht- und Schmuckausstattungen; bei Männern Waffen aller Art und zum Teil aufwändige mehrteilige Waffengürtel), lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten (wie z.B. Erdgräber, Holzsärge, Grabkammern oder Steinplattengräber) Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Damit zählt das Körpergräberfeld von Ungstein-Pfeffingen zur Reihe ausgedehnter frühmittelalterlicher Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalt in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind. Die bisher bekannten merowingerzeitlichen Gräberfelder der Pfalz weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf. Daher ist jedes neue, modern gegrabene merowingerzeitliche Gräberfeld wichtig, um die frühmittelalterliche Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DschG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 19.09.2022

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

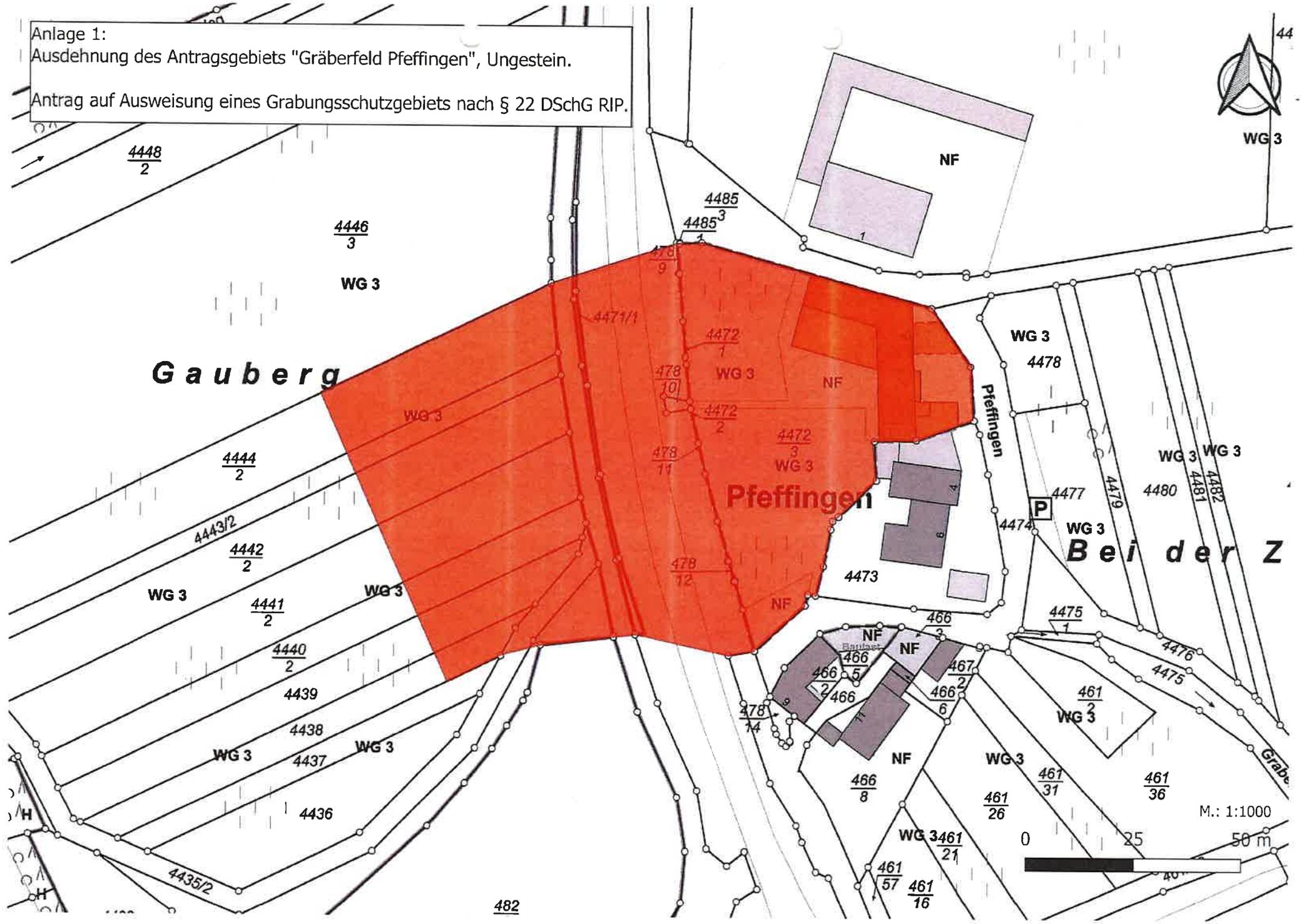
Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 20.09.2022 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 21.09.2022 in Kraft

Anlage 1:
Ausdehnung des Antragsgebiets "Gräberfeld Pfeffingen", Ungestein.
Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets nach § 22 DSchG RIP.



WG 3



Gauberg

Pfeffingen

Beider Z

M.: 1:1000



RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Kämmertsäcker“ in der Gemarkung Gönnheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Gönnheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kämmertsäcker“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Gönnheim umfasst die Fundstelle Gönnheim 18, Flurstücke 1428, 1429, 1430, 1431

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte zu rechnen.

Östlich von Gönnheim wurden in den 1990er Jahren über Luftbilder mehrere positive Bewuchsmerkmale aufgenommen, die eindeutig auf anthropogene Bodeneingriffe schließen lassen. Die positiven Bewuchsmerkmale markieren dabei Vertiefungen wie Gruben, Gräben etc., was daran liegt, dass die Gruben lockerer als der umgebende gewachsene Boden verfüllt wurden und einen höheren Humusanteil erhalten. Dadurch ist der Boden hier nährstoffreicher und die Pflanzen können somit besser

und kräftiger wachsen. Die Vegetation erscheint an diesen Stellen zudem höher und in kräftigerem Grün als ihr Umfeld.

Mittels dieses Phänomens lassen sich in der Gewann Kämmertsäcker mehrere kreisförmige und rechteckige Strukturen feststellen, die die Überreste eines vor- und frühgeschichtlichen Friedhofs markieren. Denn es handelt sich dabei um sog. Kreisgräben und die zugehörigen Grabgruben. Bei den langrechteckigen, nach den Flurgrenzen ausgerichteten Gruben handelt es sich wohl eher um neuzeitliche Befunde (evtl. Rübenmieten). Die eigentlichen Erdhügel sind über die Jahrhunderte dem intensiven Ackerbau zum Opfer gefallen. Die Kreisgräben, die am Fuße dieser Hügel deren äußere Begrenzung markieren, haben sich aber im Boden erhalten und zeichnen sich im Luftbildbefund deutlich ab. Dass westlich der markierten Befunde im Luftbild keine weiteren Befunde zu erkennen sind, liegt lediglich an der abweichenden Feldfrucht des benachbarten Ackers. Dementsprechend brechen die Befunde an der Feldgrenze auch nicht ab, sondern liegen mit großer Wahrscheinlichkeit unter den benachbarten Parzellen. Bestätigt findet sich diese Interpretation, dass knapp 70 m nördlich – jenseits des Schwabenbachs – beim Anlegen einer Rübenmiete in den 1960ern einige Urnen gefunden wurden, die ebenfalls auf den Grabkontext hindeuten (Fundstelle Gönnheim 10).

Das Hügelgräberfeld von Gönnheim zählt zu einer der wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Fundgattungen von oberirdisch sichtbaren Geländedenkmälern (hier jedoch gänzlich eingeebnet). Denn die Hügelgräber sind sichtbare Zeichen des Bestattungskults. Diese liegen in der Regel in kleineren oder größeren Gruppen zusammen, wobei im Rheintal Gräberfelder mit 50 bis 100 Grabhügeln vorkommen. Die Ausdehnung des Gönzheimer Hügelgräberfelds ist somit mit bisher neun bekannten Hügelgräbern wohl noch nicht gänzlich erfasst.

Die Größe der einzelnen Grabhügel schwankt in deren heutigen Gestalt zwischen einem Durchmesser von 8 bis 22 m. Da die Hügel im Laufe der Zeit abgetragen wurden, um die Fläche landwirtschaftlich zu bearbeiten, ist über deren ehemalige Höhe keine Aussage mehr möglich. Die Durchmesser entsprechen sicher den ursprünglichen Dimensionen der Grabhügel, da die Gräben die Hügel einst begrenzten (s.o.). Dennoch ist das Schüttungsmaterial der Erdhügel wohl über die Jahrhunderte aufgrund unterschiedlicher Ursachen erodiert (durch Abschwemmung, Überackerung, Einebnung u.v.m.) und über die Fläche verteilt worden. Jeder Hügel wurde ursprünglich für eine Bestattung angelegt, doch finden sich in einer Vielzahl von Grabhügeln der Pfalz noch bis zu 25 Nachbestattungen jüngerer Kulturepochen. In einigen Fällen wurde der ursprüngliche Hügel dabei durch Erdaufschüttungen vergrößert. Die Gewohnheit, die Verstorbenen in Grabhügeln zu bestatten, ist in unterschiedlichen vorgeschichtlichen Kulturepochen belegt. Sie lässt sich in der Pfalz durchgehend vom Anfang des 2. Jt. v. Chr. (spätes Neolithikum/frühe Bronzezeit) bis in das 2. Jh.v.Chr. (Latenezeit) verfolgen. Daneben finden sich aber auch vereinzelt noch römerzeitliche Nachbestattungen in Hügelgräben. Häufiger tritt dieses Phänomen dann erst wieder in der Merowinger- oder fränkischen Zeit des 5. – 7. Jh.n.Chr. auf, wobei die zugehörigen Grabgruben immer ost-west-gerichtet waren.

Die derzeitige Befundlage spricht demnach für eine vorrömische Datierung der Grabhügel.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG als Grabungsschutzgebiet auszuweisen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (ausgenommen: Tiefpflügen) sollte in der Regel die im Boden befindlichen archäologischen Überreste nicht weiter beeinträchtigen, als sie es bisher schon getan hat.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 19.09.2022

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

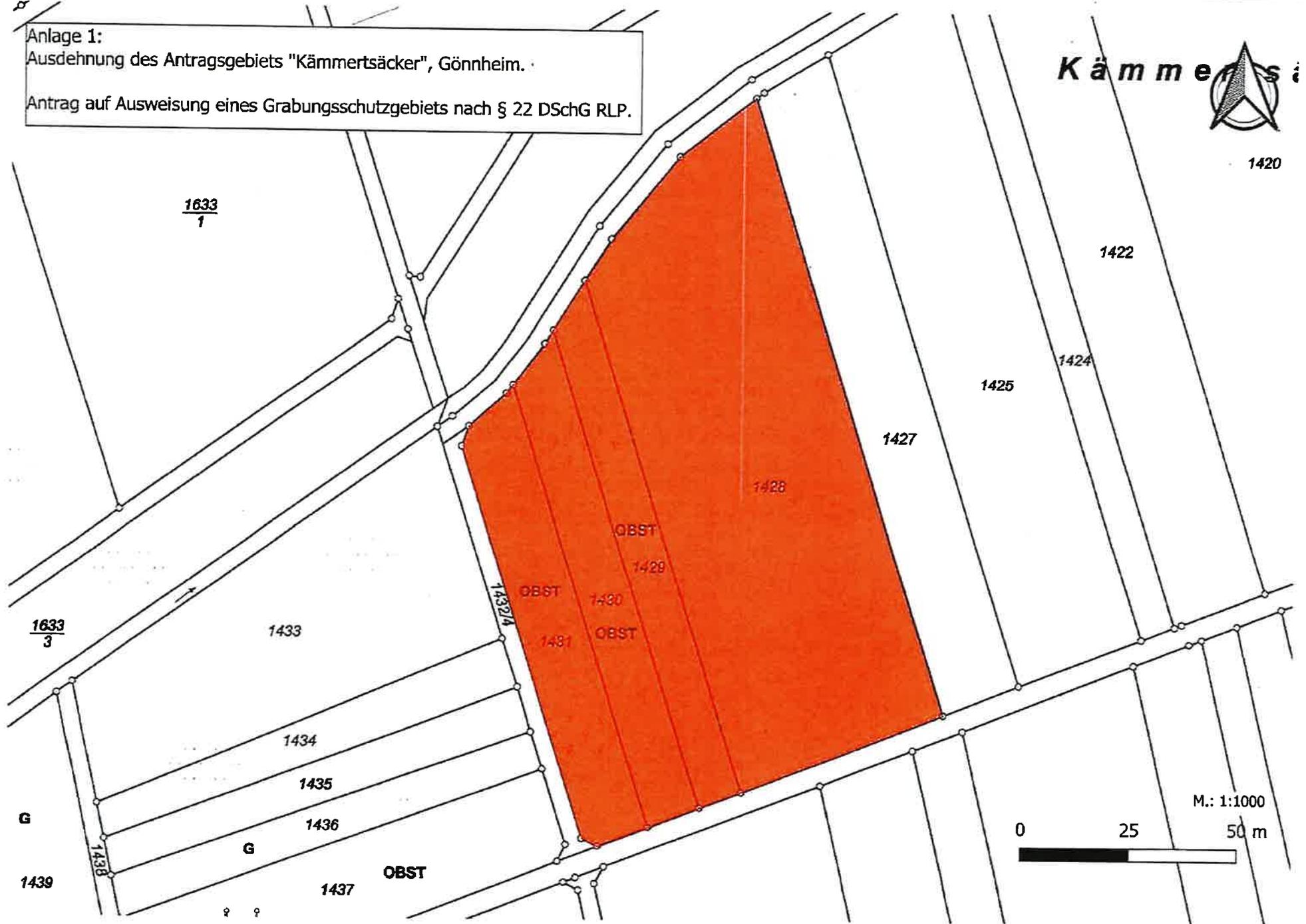
* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 20.09.2022 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 21.09.2022 in Kraft

Anlage 1:
Ausdehnung des Antragsgebiets "Kämmertsäcker", Gönheim.
Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets nach § 22 DSchG RLP.

K ä m m e r t s ä c k e r



1420



M.: 1:1000

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Schifferstadter Weg“ in der Gemarkung Haßloch, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigelegten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Haßloch wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Am Schifferstadter Weg“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Haßloch umfasst die Fundstelle Haßloch 13 d-h, Parzellen 9633 TF, 9634 TF, 9635 TF, 9636 TF, 9637 TF, 9638 TF, 9639 TF, 9640 TF, 9641 TF, 9642 TF, 9643 TF, 9644 TF, 9645 TF, 9646 TF, 9647 TF, 9648 TF, 9649 TF, 9650 TF, 9651 TF, 9652 TF, 9653 TF, 9654 TF, 9655 TF, 9656 TF, 9658/2 TF, 9660 TF, 9661 TF, 9662 TF, 9663 TF, 9664 TF, 9665 TF, 9666 TF, 9688 TF, 9694, 9695, 9696 ,9697 ,9698 ,9699 ,9700 ,9701 ,9702 ,9703 ,9704 ,9705 ,9706 ,9707, 9708/4, 9708/5, 9708 und 9733 TF

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Die Fundstelle „Am Schifferstadter Weg“ ist seit 1986 durch Feldbegehungen bekannt. Überwiegend wurden hierbei zunächst Objekte aufgefunden, die der Römischen Kaiserzeit zuzuordnen sind und vermutlich in Zusammenhang mit der direkt östlich liegenden römischen „Villa Eichschwalbe“ stehen.

Mehrere Luftbilder von Befliegungen des Areals, die im Sommer 1993, 2008 und 2009 durchgeführt wurden, zeigen im Ackerbewuchs als positive Bewuchsspuren mehrere deutliche Skulpturen verschiedener Gebäude, Gruben und Gräben, die über eine größere Fläche verteilt liegen. Derartige positive Bewuchsspuren entstehen durch die Reaktion der Feldfrucht (am besten bei Getreide zu beobachten) auf sich im Untergrund befindende Erdbefunde wie Gruben, Gräben usw., die humoseren, nährstoffreicheren Boden enthalten und mehr Wasser binden als die Umgebung. Das Resultat ist sowohl höher wachsendes Getreide an dieser Stelle als auch häufig eine intensivere Grünfärbung als auf dem übrigen Feld. Die sich auf dem Acker befindenden Strukturen können mindestens elf linienbandkeramischen Langhäusern zugeschrieben werden. Die kulturelle Einordnung der Siedlung kann in diesem Fall eindeutig bereits anhand des Luftbildes über die für die Linienbandkeramik charakteristischen Langhäuser erfolgen, da keine andere vorgeschichtliche Kultur in dieser Region vergleichbare Bauten hinterlassen hat.

Die rechteckigen, vierschiffigen Häuser liegen in der Regel an einem grob Richtung Süden hinabfallenden Hang, sind Nordwest-Südost ausgerichtet, 25-30 m Lang und 5-7 m breit. Die hier erkennbaren Großbauten besitzen alle ein den nordwestlichen Gebäudeteil umlaufendes Wandgräbchen (Haustyp 1 b nach Moddermann 1970). Der Verlauf der sich daran anschließenden Flechtwerkwände des mittleren und südöstlichen Hausteils mit ehemals nur geringer in den Boden eingetieften kleinen, eng gesetzten Holzpfeiler ist anhand des Luftbildes nicht erkennbar, bei einigen Häusern im zentralen südlichen Bereich jedoch einige der massiven Pfeilergruben der inneren, dachtragenden Querreihen. Bei einem Hausgrundriss im Süden der Fläche lassen sich zudem hausbegleitenden Längsgruben erkennen, aus denen der Lehm für das Verputzen der Flechtwerkwände entnommen wurde. Zwischen den Häusern liegt eine beachtliche Anzahl für verschiedene Zwecke genutzte Siedlungsgruben unterschiedlichster Größe, deren häufig sekundäre Nutzung als Abfallgruben ein reiches Fundspektrum erwarten lässt.

Ganz im Osten des unter Schutz zu stellenden Areals liegen mehrere Grabenabschnitte, von denen einige zu einem grob quadratischen Erdwerk mit einer Fläche von etwa 1,6 ha rekonstruiert werden können. Das Erdwerk steht vermutlich in Zusammenhang mit der bandkeramischen Siedlung. Im Inneren unbebaute, direkt im Umfeld einer Siedlung liegende Grabenanlagen mit vergleichbarer Form und Größe sind auch von anderen bandkeramischen Fundplätzen belegt (z.B. im mittleren Merzbachtal der Aldenhover-Platte, vgl. Stehli, Geschichte einer bandkeramischen Siedlungskammer).

In der Pfalz konnten bisher 206 ehemaligen Siedlungsstellen der Bandkeramik ermittelt werden, dies jedoch nur anhand von Lesefunden oder einigen Gruben. Zurückgeführt werden könnte dies auf die ununterbrochene, landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Vorderpfalz seit der Zeit der Linienbandkeramik bis heute und die dadurch begünstigte Bodenerosion. Derzeit ist nur eine Handvoll Siedlungen mit erhaltenen Hausbefunden im Boden bekannt, nur zwei davon sind bisher nach modernen Maßstäben untersucht worden (Haßloch „Am Kirchenpfad“ und Kirchheimbolanden „in den Schlänkern“).

Bei der Fundstelle Haßloch „Am Schifferstadter Weg“ handelt es sich somit um eine der frühesten bäuerlichen Ansiedlung in der gesamten Pfalz, weshalb ihr eine wichtige Rolle im Siedlungsgefüge des Frühneolithikums zukommt und sie für die Beurteilung der Siedlungsgeschichte am Übergang zur sesshaften Lebensweise eine herausragende Stellung einnimmt. Insbesondere die hier im Boden vorliegenden charakteristischen Befunde von Langhäusern sind von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 19.09.2022

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 20.09.2022 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 21.09.2022 in Kraft

